

Benutzungsordnung für die neue Sport-
platzanlage (Stadion)

§ 1

Zweckbestimmung:

1. Die Sportplatzanlage (Stadion) dient dem Turn- und Sportunterricht der Schulen und der Vereine für ihren Übungs- und Spielbetrieb, sowie der Durchführung sportlicher Veranstaltungen.
Andere Veranstaltungen können im Einzelfall vom Bürgermeister der Stadt Niederstetten zugelassen werden, für sie können zusätzliche Auflagen und Bedingungen festgelegt werden.
Ein Rechtsanspruch gegen die Stadt auf Benutzung der Sportanlage besteht grundsätzlich nicht.
2. Für die Benutzung der Stadionanlage gelten die Bestimmungen dieser Ordnung.

§ 2

Allgemeines

- Die Sportplatzanlage steht im Eigentum der Stadt Niederstetten und umfaßt:
- ein Rasenspielfeld mit Stabhochsprungvorrichtung
 - ein Kleinspielfeld mit Kunststoffbelag
 - eine 400 m Kunststoffrundbahn (5 Bahnen)
 - eine 100 m Kunststoffbahn (6 Bahnen)
 - eine Weitsprunganlage (Anlage 1+2)
 - eine Hammer- und Diskuswurfanlage mit Schutzvorrichtung
 - eine Kugelstoßanlage in Asche
 - eine Kugelstoßanlage in Rasen
 - eine Speerwurfanlage
 - eine Weitsprunganlage beim Kleinspielfeld (Anlage 3+4)
 - eine Hochsprunganlage (Kleinspielfeld)
 - ein Regiehaus mit Lautsprecheranlage
 - ein Gerätehaus und
 - ein Kassenhäuschen

Aufsicht

Die Benutzer haben den Weisungen und Anordnungen der Stadt und deren Beauftragten Folge zu leisten.

§ 4

Schulsport und Übungsbetrieb

1. Von den Schulen darf die Stadionanlage im Rahmen des lehrplanmäßigen Sportunterrichtes benützt werden.
2. Den örtlichen Sportvereinen und Organisationen steht die Sportplatzanlage für den Trainings-, Turn- und Sportbetrieb von Montag bis Samstag, außerhalb des Schulunterrichtes, bis zum Einbruch der Dunkelheit zur Verfügung.
Der Zugang erfolgt ausschließlich über den Haupteingang.
3. Die Belegung im Einzelnen wird von der Stadtverwaltung geregelt. Die Belegungspläne sind für die Benutzer verbindlich und genau einzuhalten. Bei triftigen Gründen können besondere Regelungen getroffen werden.
4. Samstags, sonn- und feiertags gehen alle anderen öffentlichen Veranstaltungen dem sonstigen Spiel- und Übungsbetrieb vor. Alle Fußballmannschaften dürfen das Rasenspielfeld für Verbands-, Freundschafts-, Pokalspiele und dergl. benützen, jedoch nicht für Trainingszwecke.
5. Instandsetzungs- und Pflegearbeiten können jederzeit, auch bei Beeinträchtigung des Übungsbetriebes, mit Ausnahme von offiziellen Wettkämpfen und öffentlichen Veranstaltungen, durchgeführt werden.
6. Bei schlechten Witterungsverhältnissen oder aus sonstigem wichtigem Grund behält sich die Stadt die Sperrung der Benützung einzelner Anlagen oder der Gesamtanlage vor.

Für Sperrung und Freigabe der Anlage ist der Ortsbaumeister, bei Verhinderung der Bürgermeister und bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter oder die von ihm benannte Person zuständig.

Sollte ein solcher Fall z.B. wegen tagelangem Dauerregen in den feuchteren Jahreszeiten (Spätherbst, Winter und Frühjahr) eintreten, so sollte in dieser Zeit schon seitens der Vereine daraufhin gearbeitet werden, daß die Stadionanlage nur in unbedingt notwendigem Maße benutzt wird (Wegfall der Spiele der 2. Mannschaft oder Schüler- und Jugendmannschaft und ausschließliche Benutzung durch die 1. Fußballmannschaft).

7. Im Regiegebäude ist ein Stadionbuch aufgelegt, in das sich jeder Verein bzw. jede Abteilung nach Benützung einzutragen hat.

Außerordentliche Veranstaltungen

Die Überlassung des Stadions für sonstige sportliche Veranstaltungen ist bei der Stadt Niederstetten vorher schriftlich zu beantragen. Alle Benützer haben der Stadt einen Termin-oder Spielplan, aus dem die Belegung an den Wochenenden ersichtlich ist, zu übergeben.

§ 6

Ordnungsvorschriften

Die Benutzer haben die Einrichtungen schonend und pfleglich zu behandeln. Entstandene Schäden sind unverzüglich bei der Stadt anzumelden. Schäden, die durch vorsätzliche oder fahrlässige Handlung verursacht wurden, sind zu ersetzen..

Bei Feststellung eines Schadens durch die Stadt wird davon ausgegangen, daß dieser durch den letzten Benutzer verursacht wurde.

Die sportlichen Anlagen dürfen nicht mit Straßenschuhen, sondern nur mit geeigneten Sportschuhen betreten werden.

Sportschuhe sollen nicht schon zu Hause, sondern erst vor dem Betreten der sportlichen Anlagen angezogen werden.

1. Rasenspielfeld

- a) Das Betreten des Rasenspielfeldes darf nur in dem hierfür vorgesehenen Bereich über eine Matte erfolgen, die auf die Rundbahn zu legen ist. Die Matte befindet sich im Geräteraum.
- b) Damit das Betreten der Rundbahn mit Fußballstiefeln durch Spieler nicht notwendig wird, sind seitens des Vereines Balljungen (mit Turnschuhen) mit Hilfsarbeiten zu beauftragen.
- c) Das Rasenspielfeld darf nur mit Holzschleifstaub gestreut werden.
- d) Diskus- und Hammerwürfe sind im Trainingsbetrieb nur in unbedingt notwendigem Umfang und bei hierfür geeigneter Witterung, damit kein großer Schaden am Rasenspielfeld entsteht, durchzuführen.
- e) Die Kugelstoßanlage in den Rasen darf zu Trainingszwecken nicht benützt werden.
- f) Nach jedem Fußballspiel bzw. Spieltag sind die Tornetze hochzuhängen.

2. Kleinspielfeld

- a) Das Kleinspielfeld darf nur mit Turnschuhen betreten werden.
- b) Für Zwecke des Hochsprunges und Weitsprunges sind Spikes (6mm) erlaubt.
- c) Es ist sicherzustellen, daß die Rasenflächen um das Kleinspielfeld grundsätzlich nur in notwendigem Umfange, zum Holen der Bälle, betreten wird. Besteht die Gefahr der Verschmutzung des Kleinspielfeldes, ist der Sportbetrieb einzustellen.
- d) Sämtliche Geräte auf dem Kleinspielfeld, mit Ausnahme der Tore sind nach Benützung im Geräteraum aufzubewahren. Sämtliche Bodenhülsen sind wieder ordnungsgemäß abzudecken.
- e) Die Weitsprunganlage (Anlage 3+4) beim Kleinspielfeld darf zu Übungszwecken nicht benützt werden. Die Anlage ist nur als Ausweichmöglichkeit bei größeren Veranstaltungen gedacht.

3. 400 m Rundbahn und 100 m-Bahn

- a) Dürfen nur mit Turnschuhen oder Spikes (6 mm) betreten werden.
- b) Die Zieleinlaufftreppe darf nicht auf den Rasenplatz oder auf dem Kunststoffbelag nach dem Wettkampf stehengelassen werden. Die Zieleinlaufpfosten sind nach dem Wettkampf zu entfernen.

4. Weitsprunganlage 1+2 beim Rasenspielfeld

- a) Die Weitsprunganlage darf ebenfalls nur mit Turnschuhen oder Spikes (6mm) benutzt werden.
- b) Die Benützer haben nach Verlassen der Sprunggrube und vor Betreten der Kunststoffbahn die Fußmatten zu benützen, damit der wasserdurchlässige Kunststoffbelag geschont wird.

5. Hochsprunganlage beim Kleinspielfeld

Die Hochsprungmatten müssen nach Benützung sofort wieder ordnungsgemäß mit der Abdeckplane abgedeckt werden.

Die Hochsprunganlage darf bei Regen nicht benützt werden, außer bei Wettkämpfen.

6. Die Übungsleiter haben dafür Sorge zu tragen, daß die Pflanzbeete und Erdwälle nicht von den Benutzern der mit Kunststoffbelag versehenen Anlage betreten werden.
7. Die gesamte Stadionanlage ist nach Übungs- bzw. Spielbeendigung aus haftungsrechtlichen Gründen abzuschließen.
8. Wenn die Gefahr der Verschmutzung der Kunststoffanlagen gegeben ist, ist der Übungsbetrieb oder Schulsport einzustellen.

9. Von allen Übungsleitern, Veranstaltern und Lehrern ist sicherzustellen, daß durch die Sportausübenden grundsätzlich die Wege zu den Sportanlagen benutzt werden, und nicht über die Rasenflächen und Pflanzbeete gegangen wird.
10. Nach jeder Veranstaltung sind die Geräte ordnungsgemäß aufzubewahren.
11. Für die Schulen ist die Benützung des Rasenspielfeldes für den Schulsport möglich. Bei schlechter Witterung und Nässe ist der Schulsport jedoch auf die Kuststoffanlagen zu beschränken. Übungsbetrieb mit Fußballschuhen ist verboten.
12. Die Geräteräume sind grundsätzlich verschlossen zu halten.
13. Für die Betriebssicherheit sämtlicher Geräte sind die Lehrer bzw. Übungsleiter verantwortlich. Mängel sind der Stadt Niederstetten zu melden. Die Entnahme von Geräten darf nur unter Aufsicht des verantwortlichen Lehrers oder Übungsleiters erfolgen. Dieser ist für die ordnungsgemäße Aufstellung der Geräte und den Abbau derselben verantwortlich.
14. Die Lautsprecheranlage und das Regiegebäude können benutzt werden. Die Lautsprecheranlage ist nach der im Regiegebäude ausgehängten Erläuterung zu bedienen.
15. An der Beregnungsanlage im Geräteraum darf nichts verstellt werden.
16. Die WC-Anlagen sind nach Beendigung der Veranstaltung abzuschließen. Die Unterhaltung und Reinigung der WC-Anlagen wird gesondert geregelt.
17. Abfälle aus dem Verkauf von Speisen und Getränken sind nach der Veranstaltung vom Veranstalter einzusammeln und ordnungsgemäß zu beseitigen (auch Glascherben)
18. Niemand außer den Aktiven und Trainern darf auf die Innenseite der Barriere, also in den Bereich der Rundbahn oder auf das Spielfeld, oder deren Randbereiche. Das Sitzen auf der Barriere im Stadion ist untersagt. Dies ist durch den Veranstalter sicherzustellen.
19. Während einer öffentlichen Veranstaltung in der Stadionanlage darf keine anderweitige Sportausübung im Stadion stattfinden. Außerdem darf das Kleinspielfeld bei einem Fußballspiel grundsätzlich nicht anderweitig benutzt werden, wie z.B. durch Privatpersonen oder Kinder. Von Seiten des Vereines ist bereits beim Zugang in das Stadion sicherzustellen, daß Bälle von Privatpersonen nicht mit in das Stadion genommen werden dürfen.
20. Um die Einhaltung der Benutzungsordnung gewährleisten zu können, haben die Benutzer genügend Ordnungspersonal bereitzustellen.

§ 7

Fundsachen

Fundsachen sind beim Städt. Fundamt abzugeben.

§ 8

Zutritt

Aufsichtspersonen der Stadt ist der Zutritt auch während der Veranstaltung jederzeit gestattet.

§ 9

Haftung

1. Die Benutzung der Stadionanlage und deren Geräte geschieht auf eigene Gefahr des Benutzers.
Von der Stadt wird bei Überlassung der Stadionanlage und der Sportgeräte keinerlei Gewähr und Haftung übernommen.
2. Die Stadt überläßt den Benutzern die Anlage und die Geräte in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Die Benutzer sind verpflichtet, die Stadionanlage, den Geräteraum und die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den bestimmten Zweck zu prüfen.
Sie haben sicherzustellen, daß schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Werden bis vor Beginn der Veranstaltung keine Beanstandungen gegenüber der Stadt erhoben, so gelten die Anlagen und Einrichtungen als in ordnungsgemäßem Zustand übergeben.

Die Benutzer haften für Schadensersatzansprüche, die aufgrund der Überlassung der Anlagen gegen sie oder die Stadt geltend gemacht werden.

3. Der Veranstalter hat ohne Verschuldensnachweis den Schaden zu ersetzen, der der Gemeinde durch eine Veranstaltung oder durch Teilnehmer an der Veranstaltung in Folge Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Benutzungsordnung entsteht. Der Benutzer (Veranstalter) stellt die Stadt von jeglichen Schadensersatzansprüchen frei, die Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegenüber der Gemeinde als Grundstückseigentümerin erwachsen können.

4. Für alle der Stadt zustehenden Schadensersatzansprüche an einzelne Angehörige der Benutzer haftet der betreffende Benutzer. Er haftet für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen an der Anlage und deren Einrichtungen. Die Schäden werden von der Stadt auf Kosten der Benutzer behoben.

Für abhandengekommene oder liegengebliebene Gegenstände, auch Geld, übernimmt die Stadt keinerlei Haftung.

§ 10

Benutzer, die den Bestimmungen dieser Ordnung zuwider handeln oder den von der Stadt und deren Beauftragten getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, können von der Benutzung der Stadionanlage ganz oder zeitweilig ausgeschlossen werden.

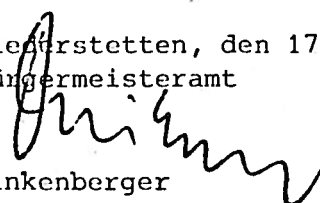
§ 11

Die Stadt behält sich die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadionanlage vor.

§ 12

Die Zugänge zum Stadion sind freizuhalten. Es sind die Parkplätze bei der Sporthalle zu benutzen. Der Zugang zum Stadion darf nur von Zulieferern befahren werden.

Niederrstetten, den 17.10.1980
Bürgermeisteramt


Finkenberger
Bürgermeister

Stadion - und Kleinspielfeldbelegung

(Anlage zur Benutzung
Ordnung.)

(A) Rasenspielfeld (B) Rundbahn (C) Weitsprunganlage (D) Kleinspielfeld
(1) Schule, (2) TV Niederstetten, (3) TSV Vorbachzimmern, (4) Jugendclub Oberstetten

